

Berlin, 12. Februar 2015

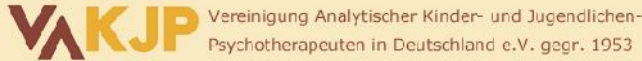
Psychotherapeuten: Jetzt rechnen wir selbst!

Im Jahr 2012 pro Praxis 5.000 Euro zu wenig bezahlt

Die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen ist rechtswidrig. Trotz einschlägiger Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) verzögert der Bewertungsausschuss eine Neuberechnung der Psychotherapiehonorare. Der Bewertungsausschuss legt für die Leistungen, die zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, die Höhe der Honorare fest. Diese Verzögerungen wollen die Verbände der Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten nicht länger hinnehmen und haben selber Berechnungen vorgenommen. Das Ergebnis: Pro durchschnittlicher psychotherapeutischer Praxis wurden alleine im Jahr 2012 rund 5.000 Euro zu wenig bezahlt.

Die Verbandsvorsitzenden Dipl.-Psych. Barbara Lubisch (Deutsche Psychotherapeutenvereinigung – DPTV), Dr. med. Martin Kremser (Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten – bvvp) und Uwe Keller (Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten in Deutschland – VAKJP) betonen: „Die nachträgliche Berechnung ist ein Schnäppchen für die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen: Obwohl eigentlich alle Psychotherapeuten einen Anspruch auf diese höhere Vergütung hätten, muss sie nur an die ca. 50 Prozent aller Psychotherapeuten ausgezahlt werden, die Widerspruch eingelegt haben und sich nicht vor einem Klageverfahren gescheut haben.“

Der Hintergrund der Honorarforderungen der Psychotherapeuten ist: Seit mehr als fünf Jahren kommt der Bewertungsausschuss seiner rechtlichen Verpflichtung nicht nach, die Psychotherapiehonorare an die Einkommensentwicklung der Honorare im fachärztlichen Bereich anzupassen. Um den Psychotherapeuten wenigstens ein Mindesteinkommen zu garantieren, hat das Bundessozialgericht (BSG) in einer ganzen Serie von Urteilen seit 1999 ein Mindesthonorar für die psychotherapeutischen Behandlung vorgeschrieben (Az.: B 6 KA 46/97, B 6 KA 23/03 R, B 6 KA 41/07 R). Seit 2009 fand keine Überprüfung mehr statt, mit der Folge, dass die Schere der Einkommen der Vergleichsfacharztgruppen und der Psychotherapeuten in unrechtmäßiger Weise auseinandergeht.



Berlin, 12. Februar 2015

Auf Druck der Psychotherapeutenverbände hatte sich der Bewertungsausschuss in einem Beschluss vom 18. Dezember 2013 verpflichtet, die Psychotherapiehonorare bis zum 30. Juni 2014 rückwirkend für das Jahr 2012 neu festzulegen. Doch wurde ein Beschluss bis heute nicht gefasst. „Der Berechnungsweg für die Honorare nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts ist klar festgelegt, eine dermaßen lange Verzögerung ist nicht gerechtfertigt und nicht erklärlich“, betonen die Verbandsvorsitzenden. Darum haben die Verbände anhand öffentlich zugänglicher Zahlen und den bisherigen Beschlüssen des Bewertungsausschusses selbst errechnet, was ihnen zusteht: Die Bewertung einer genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistung im Jahre 2012 war um ca. sechs Euro zu niedrig (s. Anhang: Der Rechenweg), das entspricht rund 5.000 Euro pro Praxis.

Bereits im Herbst letzten Jahres hatten 1.500 Psychotherapeuten und Psychiater in Berlin für Honorargerechtigkeit demonstriert. Die Psychotherapeuten mahnen die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, für eine ausreichende Finanzierung der Psychotherapie zu sorgen.

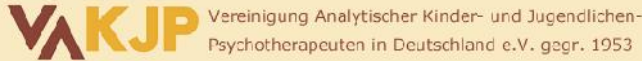
Barbara Lubisch, Martin Kremser und Werner Singer, stellvertretender Vorsitzender der VAKJP, betonen: „Die Psychotherapeuten müssen endlich das ihnen zustehende Honorar bekommen. Das Hin- und Her- Geschiebe zwischen KBV, den Kassen und dem Institut des Bewertungsausschusses ist völlig inakzeptabel. Unsere eigenen, auf solider Basis angefertigten Berechnungen zeigen, dass die korrekte Berechnung unserer Honorare problemlos möglich ist. Wir werden nicht aufhören unsere Rechte einzufordern. Es ist für die Psychotherapeuten absolut unzumutbar, ihre Honorarforderungen wieder vor Gericht einzuklagen zu müssen.“

Anlage: Rechenweg entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes

Fragen? Interviewwünsche?

Ursula-Anne Ochel, Tel.: 030 – 3230 4270 | Mob: 0171 – 322 43 46

E-Mail: DPTV-Press@t-online.de



Berlin, 12. Februar 2015

Rechenweg zur Bestimmung der Mindestvergütung psychotherapeutischer Leistungen nach den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)

Vorbemerkung:

Zunächst wird im 1. Schritt der Umsatz einer maximal ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis bestimmt. Dann wird in einem 2. Schritt der zum Vergleich heranzuziehende durchschnittliche Überschuss (nach Abzug der Kosten) bestimmter Facharztgruppen ermittelt. Im 3. Schritt werden zu dem in Schritt 2 ermittelten Durchschnittsertrag dieser Facharztgruppen die Kosten einer maximal ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis addiert. Man erhält somit den Soll-Umsatz, den eine maximal ausgelastete Psychotherapeutenpraxis erreichen können muss. Im 4. Schritt wird dieser Soll-Umsatz verglichen mit dem real zu erzielenden Umsatz einer maximal ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis. Liegt dieser unter dem Soll-Umsatz der Psychotherapeuten, ist ein Honorarausgleich zugunsten der Psychotherapeuten erforderlich.

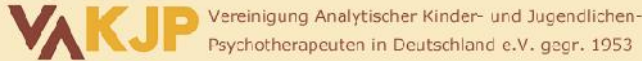
Der Rechenweg wird im Folgenden Schritt für Schritt dargestellt:

1. Psychotherapeuten:

a. Als Bezugsgröße dient der aktuell zu erzielende Umsatz der vom Bundessozialgericht (BSG) als maximal ausgelastet definierten Musterpraxis im jeweiligen Jahr:

36 Sitzungen (von den Krankenkassen genehmigte Psychotherapie, entsprechend 51 Wochenstunden Arbeitszeit) x 43 Arbeitswochen (die vom Bewertungsausschuss normativ für alle Arzt- und Psychotherapeutenpraxen als Durchschnitt angenommen werden, insgesamt 1.548 Stunden genehmigte Psychotherapie im Jahr bzw. 2.193 Stunden Gesamtarbeitszeit) x jeweiliges Honorar für die genehmigungspflichtige psychotherapeutische Einzelsitzung.

Damit erhält man den aktuellen zu erzielenden Umsatz der BSG-Musterpraxis (Umsatz der maximal ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis). b. Laut Bewertungsausschuss werden in der BSG-Musterpraxis Praxiskosten in Höhe von 42.974 Euro entsprechend normativen Vorgaben des BSG angenommen.



Berlin, 12. Februar 2015

2. Facharztmix:

- a. Die Umsätze der Arztgruppen des Facharztmix (Sieben definierte Facharztgruppen aus dem unteren Umsatzbereich: Augenärzte, Chirurgen, Gynäkologen, Hautärzte, HNO-Ärzte, Orthopäden, Urologen – keine Internisten, Laborärzte, Radiologen usw.) werden den Honorarberichten der KBV entnommen.
- b. Davon werden abgezogen: Umsätze aus den EBM-Kapiteln O und U sowie belegärztliche Leistungen (insgesamt ca. 6 Prozent).
- c. Davon werden je Arztgruppe die Kosten abgezogen, wie sie das Statistische Bundesamt erhoben hat.
- d. Das Ergebnis ist der Überschuss pro Arzt je Arztgruppe des Facharztmix.
- e. Zur Ermittlung des Durchschnittsüberschusses aller Ärzte des Facharztmix werden die Überschüsse der einzelnen Facharztgruppen mit der Anzahl der Ärzte der jeweiligen Arztgruppe gewichtet.
- f. Dieser Durchschnittsüberschuss wird geteilt durch die Anzahl aller Ärzte des Facharztmix. Damit erhält man einen gewichteten Durchschnittsüberschuss des Facharztmix. Dieser muss von einer maximal ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis erreicht werden können.

3. Ermittlung des Norm-Umsatzes der voll ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis:

Zum Durchschnittsüberschuss des Facharztmix werden die vom Bewertungsausschuss festgelegten Kosten der voll ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis von 42.974 Euro addiert. Dieser Norm-Umsatz einer psychotherapeutischen Praxis wird durch die unter Schritt 1a maximal erreichbare Sitzungszahl im Jahr von 1.548 geteilt. Das Ergebnis ist das Honorar, das je Sitzung gezahlt werden müsste, wenn die BSG-Vorgaben beachtet werden. Die Differenz beträgt Unterzahlung im Jahr 2012 von 6,08 Euro je Sitzung.